

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2014

Nr. 2014/353

Aufhebung von bestehenden kantonalen Richtlinien im Bereich des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft

1. Ausgangslage

Die von den Bundesämtern Landwirtschaft (BLW) und Umwelt (BAFU) erstellten neuen Richtlinien aus der Reihe Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft sind kürzlich publiziert worden. Seit dem 1. Januar 2012 werden diese im Kanton Solothurn bei der Beurteilung von Baugesuchen angewendet. Die bisherigen kantonalen Merkblätter, die weiterführende Bestimmungen enthalten, sind entsprechend angepasst und innerhalb der technischen Fachgruppe Nordwestschweiz abgestimmt worden.

Das Modul „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ ist für die Bereiche Luftreinhaltung und Hofdüngerlagerung relevant und soll die bisherige Vollzugshilfe (Richtlinie) des Kantons Solothurn ersetzen.

Die Richtlinie des Bundes mit dem Titel „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft - Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft“ konkretisiert die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt, die für die Erstellung und den Betrieb von landwirtschaftlichen baulichen Anlagen anwendbar sind. Die massgebenden bundesrechtlichen Grundlagen sind insbesondere die folgenden:

- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

2. Erwägungen

2.1 Aufhebung der bisherigen kantonalen Vollzugsrichtlinie

Die Grundlagen der bisherigen Vollzugshilfen des Bundes sind durch die eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten überarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst worden. Daraus sind folgende fünf Module entstanden, die als „Vollzugshilfen Umweltschutz in der Landwirtschaft“ bezeichnet werden und gesamtschweizerisch angewandt werden sollen:

- Modul 1: Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft (2011, nachgeführt Mai 2012)
- Modul 2: Biogasanlagen (noch nicht publiziert)
- Modul 3: Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft (2012)
- Modul 4: Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft (2013)
- Modul 5: Bodenschutz in der Landwirtschaft (2013).

Die Module werden beim Vollzug im Kanton Solothurn berücksichtigt.

Damit wird die vom Regierungsrat im Februar 1990 genehmigte „Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft“ (Regierungsratsbeschluss Nr. 860) gegenstandslos und ist aufzuheben.

2.2 Weitergehende neue kantonale Vollzugshilfen

Durch eine überkantonale technische Arbeitsgruppe der zuständigen Fachstellen werden gegenwärtig zuhanden der Kantone der Nordwestschweiz weiterführende Merkblätter und Hilfsmittel für die Planung, den Bau, die Abnahme und den Betrieb von landwirtschaftlichen Bauwerken erarbeitet. Diese sollen dereinst von den jeweils zuständigen kantonalen Behörden (nach Vernehmlassung) verifiziert und angewandt werden. Sie sollen das Modul „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ ergänzen und den Bauherren, Beratern, Planern und Gemeindebehörden zur Verfügung gestellt werden. Die Merkblätter und Hilfsmittel konkretisieren die nationalen Vorschriften, um die praktische Umsetzung der Bundesregelungen zu erleichtern.

Die Zuständigkeit liegt im Kanton Solothurn beim Bau- und Justizdepartement (vgl. § 80 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall [GWBA; BGS 712.15], § 23 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall [VWBA; BGS 712.16] sowie §§ 3 f. der Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn [LRV-SO; BGS 812.41]).

3. Beschluss

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 860 vom Februar 1990 genehmigte kantonale Vollzugshilfe „Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft“ wird aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (Wü, stp, scd, RZ) (4)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft